

Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan

für

[Name]

Stand:

Herausgeber: **[Name der Behörde]**
[Ergänzung Name1]
[Ergänzung Name 2]
[Straße und Hausnummer]
[PLZ Ort]

Bearbeitet von: [Name Sachbearbeiter/-in]
Stand: [Datum der letzten Aktualisierung]

Inhalt

1.	Anwendungsbereich.....	5
2.	Anzeigepflicht	5
3.	Behördliche Zuständigkeiten	6
3.1.	Allgemeines	6
3.2.	Örtliche und instanzielle Zuständigkeit.....	7
4.	Alarmmeldung.....	8
5.	Fortschreibungsfrist des Alarmplans.....	9
6.	Sofortmaßnahmen	9
7.	Kostenerstattung	11
8.	Berichts- und Informationspflicht.....	11
8.1.	Berichterstattung an die Landesregierung.....	11
8.2.	Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes	11
9.	Sonderregelungen	12
10.	Meldestellen	13
10.1.	Leitstelle und Wasser- und Bodenschutzbehörden	13
10.2.	Polizeidienststellen	13
10.3.	Feuerwehren	13
10.4.	Hauptwarnzentralen, Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.....	13
10.5.	Sonstige Fachbehörden und überörtliche Meldestellen.....	13
10.6.	Straßen- und Verkehrsverwaltung.....	14
10.7.	Elektrizitätsunternehmen	14
10.8.	Forst- und Landwirtschaftsverwaltung.....	14
10.9.	Fischereibehörde	14
10.10.	Städte und Gemeinden des Kreises.....	14
10.11.	Streitkräfte	14
10.12.	Benachbarte Meldestellen	15
10.13.	Bahnverwaltung	15
11.	Anlagen und Gebiete mit besonderer Bedeutung	15
11.1.	Abwasseranlagen und Abwasserverbände	15

11.2.	Wasserversorgungsanlagen	15
11.3.	Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete.....	15
11.4.	Anlagen der chemischen Industrie	15
11.5.	Rohrfernleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe	15
11.6.	Zuständige Hafenbehörden, Hafen- und Umschlagsanlagen	15
12.	Firmen und Einrichtungen für die Gefahrenabwehr.....	15
12.1.	Hilfsorganisationen (DLRG, THW)	15
12.2.	Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS)-Mitgliedsfirmen ..	15
12.3.	Beschaffungsstellen von Transportmitteln.....	15
12.4.	Bauunternehmen	15
12.5.	Containerdienste.....	15
12.6.	Entsorgungs- und Spezialfirmen, Abfallentsorgungsanlagen	15
12.7.	Ortsnahe Sanierungsfachbüros und Labore.....	15
12.8.	Bohrfirmen	15
12.9.	Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen	15
13.	Vordruck Sofortmeldung.....	15
14.	Vordruck Sofortbericht.....	15
15.	Anhänge	15

1. Anwendungsbereich

Die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmrichtlinie vom xx.xx.202x (StAnz. x/202x S. x) ist die Grundlage für den Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan der Wasser- und Bodenschutzbehörde [Name].

Der Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan der Wasser- und Bodenschutzbehörde [Name] gilt für alle Fälle, die ursächlich in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehen oder Auswirkungen auf den Gewässer- und Bodenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich haben könnten.

Zweck des Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplans ist die schnelle Information von Behörden und Betroffenen bei Unfällen, Betriebsstörungen und sonstigen Ereignissen, bei denen umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und eine akute Gefahr für Oberflächengewässer, Boden und Grundwasser besteht. Die Alarmpläne gelten auch für Veränderungen der Gewässerzustände, die zu einer Schädigung der Gewässerbiozönose (z. B. Fischsterben) führen.

2. Anzeigepflicht

Bei Vorliegen einer Gefahrenlage bestehen in vielen Fällen Anzeige-, Informations- oder Mitteilungspflichten gegenüber den Behörden. Dies begründet sich für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere im § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Dieser lautet:

„Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.“

Diese Pflichten können sich zum Beispiel aus folgenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Zulassungen ergeben:

- § 24 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- § 7 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV),
- § 31 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- § 19 Abs. 1 und 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV),
- § 4 des Umweltschadensgesetzes (USchadG),
- § 4 Abs. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB),
- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, § 15.03 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV)

- § 1.12 Nr. 3 und 4, § 1.15 Nr. 2, § 1.17 Nr. 1, § 8.09 Nr. 8, der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), § 28.01 BinSchStrO i. V. m. Anhang 2, Kapitel 2, Artikel 2.01 Absatz 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)
- § 11 der Hessischen Gefahrenabwehrverordnung für Häfen (HafenGefabwVO),
- § 44 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)
- § 4 Abs. 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung,
- § 11 Abs. 1 HAltBodSchG vor der Sanierung einer Altlast oder eines Grundstücks mit schädlicher Bodenveränderung
- § 8 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO),
- einem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessischem Wassergesetz (HWG).

Die Verletzung von Anzeigepflichten kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

3. Behördliche Zuständigkeiten

3.1. Allgemeines

Die Gefahrenabwehr ist die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden (Verwaltungsbehörden, Ordnungsbehörden) und der Polizeibehörden (§ 1 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)) sowie der öffentlichen Feuerwehren als Einrichtungen der Gemeinden (§ 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 HBKG). Alle Aufgabenträger haben sich unverzüglich gegenseitig zu informieren und bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten (§ 2 Abs. 3 HBKG).

Die Gemeinden treffen die vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen gegen Brände und Brandgefahren (Brandschutz) und gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe) (§ 2 Abs. 1 HBKG), soweit diese Maßnahmen nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind (§ 1 Abs. 2 HBKG). Die Polizeibehörden treffen die unaufschiebbaren Maßnahmen (Sofortmaßnahmen), wenn und soweit eine Erfüllung der Aufgabe der Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (§ 2 HSOG). Die Aufgaben von Feuerwehr und Polizei für die Gefahrenabwehr zum Schutz von Menschen und Sachgütern nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Die weiteren Maßnahmen zum Schutz des Bodens und der Gewässer sind von den zuständigen Verwaltungsbehörden als Gefahrenabwehrbehörden zu treffen. Die Zuständigkeit richtet sich nach den für die Maßnahmen geltenden gesetzlichen Vorschriften (HWG, HAltBodSchG) und den Vorschriften über die Zuständigkeit (Verordnungen über die Zuständigkeit der Wasser- und Bodenschutzbehörden).

Zuständigkeit nach dem Wasserrecht und Bodenschutzrecht für den Landkreis oder für die kreisfreie Stadt (untere Wasser- und Bodenschutzbehörde) oder das Regierungspräsidium (obere Wasser- und Bodenschutzbehörde) entsprechend Nr. 3.2 und 3.3 der Alarmrichtlinie einfügen.

In Anhang [X.Y.] sind die Betriebe aufgeführt, für die die obere Wasserbehörde zuständig ist. Bei Unfällen mit umweltgefährdenden Stoffen auf Verkehrsflächen außerhalb dieser Betriebe ist für die Alarmmeldung und die damit verbundenen Sofortmaßnahmen die untere Wasserbehörde zuständig.

3.2. Örtliche und instanzielle Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist zunächst die Wasser- und Bodenschutzbehörde, in deren Dienstbezirk Ursachen oder Folgen einer Gewässer- und/oder Bodengefährdung oder eines Schadensfalles erkannt werden. Liegt die Ursache im Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörde oder erstrecken sich die Folgen auf den Dienstbezirk einer anderen Wasser- und Bodenschutzbehörden, so sind diese betroffenen Behörden ebenfalls zu alarmieren. Diese werden in eigener Zuständigkeit / entsprechend den Regelungen des Gewässer- und Bodenschutzalarmplanes des Regierungspräsidiums **[Name]** / entsprechend § 65 Abs. 2 HWG tätig.

Bevor die örtlich zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde in den Fall eintritt, sind die Polizei- und Ordnungsbehörden weiter für Sofortmaßnahmen zuständig. Die örtlich nicht zuständige Behörde leistet in Amtshilfe fachlichen Beistand.

Die Zuständigkeit sonstiger Behörden für unaufschiebbare Eilmaßnahmen bleibt unberührt (§ 3 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

Erfolgt die Meldung an eine instanziell unzuständige Behörde (untere statt obere oder obere statt untere Behörde) und ist diese in der Lage sofort Entscheidungen zu treffen, so kann diese bis zum Eingreifen der instanziell zuständigen Behörde selbst deren Befugnisse ausüben (§ 88 Abs. 1 HSOG).

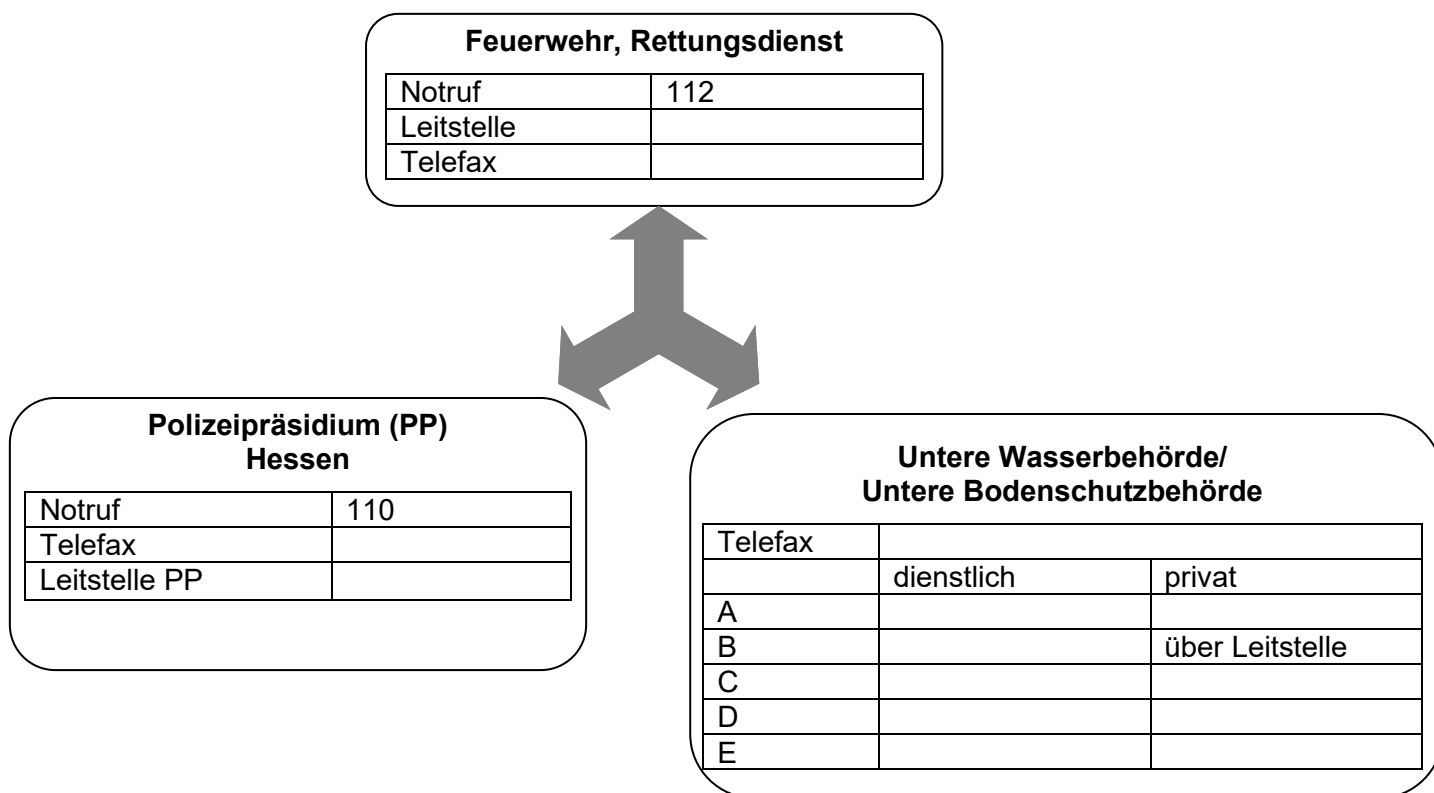
Bei Schadensereignissen mit Zuständigkeit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises / der kreisfreien Stadt **[Name]** ist bei Ereignissen, die über den Dienstbezirk hinausgehen, das Regierungspräsidium **[Name]** zu informieren.

Ist bei einer Angelegenheit die Zuständigkeit von oberer und unterer Wasserbehörde gegeben, so entscheidet die obere Wasserbehörde über die Zuständigkeit nach dem Schwerpunkt der Sache.

4. Alarmmeldung

Polizei, Feuerwehr, sonstige Gefahrenabwehrbehörden und Wasser- und Bodenschutzbehörden informieren sich gegenseitig. Bei den internationalen bzw. überregionalen Gewässerverunreinigungen sind die Regelungen in den entsprechenden Alarmplänen zu beachten.

Die Informationswege sind in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt.



Unter dem Stichwort „Gewässer- und Bodenschutz-Alarm“ soll die abzugebende Meldung die Angaben des Vordrucks Sofortmeldung gemäß Anlage 3a der Gewässer- und Bodenschutzalarmrichtlinie enthalten.

Die Wasser- und Bodenschutzbehörde beendet den Gewässer- und Bodenschutz-Alarm unter Beachtung der Meldewege mit dem Stichwort „Entwarnung“, sobald der Einsatz von Sofortmaßnahmen nicht mehr erforderlich und keine Gefahrenlage für Gewässer und Boden mehr gegeben ist.

Bei Auswirkungen von Gewässerverunreinigungen auf Gewässer benachbarter Bundesländer oder im internationalen Bereich entscheidet die obere Wasserbehörde, ob eine überregionale bzw. internationale Warnung (1. Meldeebene) auszulösen ist oder eine überregionale bzw. internationale Information (2. Meldeebene) weitergegeben wird. Maßgebend sind im Einzelnen der „Internationale Warn- und Alarmplan Rhein“ (WAP Rhein), der „Warnplan Weser“ sowie die Gewässer- und Bodenschutz-Alarmpläne der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.

5. Fortschreibungsfrist des Alarmplans

Dieser Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan wird jährlich bis zum [TT.MM.JJJJ] fortgeschrieben und hierüber der obersten Wasserbehörde spätestens bis zum 30.11. Bericht erstattet.

Dieser Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan wird mit den zu beteiligenden Stellen (siehe Verteiler) ausgetauscht.

6. Sofortmaßnahmen

Unaufschiebbare Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) zur Schadensbegrenzung sollen nach Schadensfällen das weitere Austreten und die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern. Sie dienen dem Schutz

- der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- des Bodens und seiner Funktionen, insbesondere in Bezug auf die Wirkungspfade Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze und Boden-Grundwasser,
- der Trinkwasserversorgung,
- der Funktion der Abwasseranlagen.

Beispielhaft sind folgende Sofortmaßnahmen anzuführen:

- Aufbringen von Bindemitteln und Zwischenlagerung kontaminierter Bindemittel,
- Verschließen schadhafter Behälter oder Leitungen mit provisorischen Abdichtmitteln,
- Umpumpen wassergefährdender Stoffe in geeignete Auffangeinrichtungen,
- Verschließen von Kanaleinläufen und Kanälen (Abdeckmaterial, Blasen),
- Auslegen von Ölsperren in Gewässern,
- Rückhaltung von kontaminiertem Lösch-, Niederschlags- und Kühlwasser,
- Aushub kontaminierter Bodens und Zwischenlagerung des Aushubs,
- Warnung betroffener Nutzer von Gewässern und Boden sowie der Betreiber von Abwasseranlagen und Trinkwasser-Gewinnungsanlagen.

Die bei Reinigungsarbeiten im Rahmen von Sofortmaßnahmen anfallenden Gemische sind aufzunehmen und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Dies gilt auch, wenn dabei die wassergefährdenden Stoffe durch besondere Mittel (z. B. sog. leicht biologisch abbaubare Ölbindemittel) in eine (besonders) leicht biologisch abbaubare Form überführt oder eingeschlossen werden.

Es ist nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und nur sofern der drohende Schaden schwerer wiegt als die mit der Benutzung verbundene nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zulässig, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer gelangen zu lassen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die zuständige Behörde ist nach § 8 Abs. 2 Satz 2 WHG unverzüglich über die Benutzung zu unterrichten. Auch eine Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage ist nach den kommunalen Abwassersatzungen im Regelfall unzulässig. Gleiches gilt für das bei Reinigungsarbeiten eingesetzte und mit wassergefährdenden Stoffen vermischte Wasser (Abwasser).

Findet zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Eintrag wassergefährdender Stoffe in den Boden statt, der sich nicht vermeiden lässt, so sind, sofern möglich, Maßnahmen zu ergreifen, die den Eintrag mindern (§ 7 BBodSchG).

Die technischen Regelwerke DWA-M 715 „Ölbeseitigung auf Verkehrsflächen“ und DWA-M

720-1 „Ölschadenbekämpfung auf Gewässern – Teil 1: Ölsperren“ sind hierbei zu beachten. Auf die Verwendung geeigneter Öl- und Chemikalienbindemittel (siehe hierzu auch Arbeitsreihe DWA-A 716) ist zu achten.

Im Hinblick auf Standorteigenschaften und Standortempfindlichkeit ist besonders zu achten auf

- die Durchlässigkeit und Speicherfähigkeit kontaminierter Bereiche (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster, Fugen, Risse, Lehm, Sand) gegenüber Schadstoffen,
- Wasserschutzgebiete und die Gefährdung von Gewinnungsanlagen,
- Kanalisationssysteme und Kläranlagen wegen der Verbreitungsmöglichkeiten von Schadstoffen und Beeinträchtigungen der Abwasseranlagen,
- Oberflächengewässer wegen möglicher Auswirkungen auf die Gewässerökologie und unterschiedliche Nutzungen,
- landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Flächen, insbesondere in Hinblick auf erntereifen Aufwuchs,
- Kinderspielflächen und Spielplätze.

Die Behörde veranlasst neben Schutz- und Abwehrmaßnahmen auch die erforderlichen Untersuchungen (z. B. Probenahmen, Schnellanalysen, Vergabe von Aufträgen an Dritte), um

- die Schadstoffe und ihre flächenhafte Ausbreitung festzustellen,
- den Schadensherd und die Schadensursache festzustellen,
- eine Beweissicherung durchzuführen,
- eine Gefahrenabschätzung für weitere Beeinträchtigungen von Böden und Gewässern durchzuführen und
- den für den Schaden ordnungsrechtlich Verantwortlichen zu ermitteln.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie berät entsprechend Nr. 3.1 der Alarmrichtlinie bei Gewässer- und Bodenverunreinigungen zur Beurteilung des Schadensereignisses im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen die Wasser- und Bodenschutzbehörden auf Anfrage und kann in besonderen Fällen auch selbst Gewässer- und Bodenuntersuchungen und -bewertungen hierzu durchführen.

Die Beratung umfasst u. a.:

- Stoffdatenrecherchen,
- Bereitstellung von aktuellen Gewässergütedaten im Rahmen des Untersuchungsumfanges des Hessischen Gewässergütemessprogramms und sonstiger Messprogramme, von Daten über Grundwasserstände, -fließrichtung und -beschaffenheit sowie von bodenkundlichen und geologischen Daten (Bodeneigenschaften, Untergrundbeschaffenheit),
- Bewertung der Auswirkungen von Schadstoffeintritten in Oberflächengewässer auf die Gewässerbiozönose,
- Festlegung von Sofort-/ Folgemaßnahmen in Bezug auf den Gewässer- und/oder Bodenschutz,
- Festlegung des erforderlichen Untersuchungsumfanges (Parameter/Messpunkte) zur Feststellung von Schadensumfang sowie zur Verursacherfindung/Beweissicherung,

- Gefährdungseinschätzung bei Bodenverunreinigungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Grundwassergefährdung.

7. Kostenerstattung

Die Behörden sind unabhängig von Finanzierungs- und Regressmöglichkeiten zur Durchführung von Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Die Kosten einer Maßnahme trägt zunächst die Behörde, die die Maßnahme angeordnet hat. Auch im Fall einer Maßnahme im Rahmen der Eilzuständigkeit handelt die Behörde in eigener Zuständigkeit und nicht für eine andere Behörde. So schließt die Polizei- oder Ordnungsbehörde Verträge ab (z. B. für die Entsorgung von Abfällen) und bleibt aus dem Vertrag verpflichtet, bis die zuständige Behörde eintritt.

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die damit verbundenen Kosten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Verantwortlichen aufzugeben, andernfalls ist der Verantwortliche im Nachhinein zu den Kosten heranzuziehen. Kostenforderungen können auch gegen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen oder eine Gemeinde begründet sein. So können beispielsweise die Kosten der Beseitigung einer Ölverunreinigung auf einer Bundeswasserstraße der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt in Bonn, als Zustandsstörerin in Rechnung gestellt werden.¹

In den Fällen der Allgemeinen Hilfe sind der Gemeinde die Kosten für einen Feuerwehreinsatz von dem Rechtsträger der Behörde zu erstatten, die neben der öffentlichen Feuerwehr zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist (§ 61 Abs. 4 HBKG). Allerdings kann die Gemeinde die Kosten eines Feuerwehreinsatzes auch direkt gegenüber dem Störer (Verhaltens- und/oder Zustandsstörer) und dem Begünstigten (Person in deren Interesse die Leistung erbracht wurde) geltend machen (§ 61 Abs. 3 HBKG).

Bei Folge- und Überwachungsmaßnahmen ist die Finanzierung vorher zu klären.

8. Berichts- und Informationspflicht

8.1. Berichterstattung an die Landesregierung

Über alle besonderen Vorkommnisse, die voraussichtlich

- ein großes Interesse der Öffentlichkeit und der Medien finden,
- Anlass zu Erörterungen im Landtag geben oder
- eine überregionale oder länderübergreifende Bedeutung haben

ist der obersten Wasser- und Bodenschutzbehörde von der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde ein Sofortbericht nach Anlage 3b vorzulegen. Dieser Vordruck kann auch unter www.landwirtschaft.hessen.de abgerufen werden.

8.2. Unterrichtung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Unfälle bei der Beförderung von oder beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach [§ 9 des Umweltstatistikgesetzes](#) zu erheben. Nach [§ 11a Abs. 1 des Gesetzes über die](#)

¹ BVerwGE 87,181 = ZfW 1991, 172; VGH Kassel ZfW 1993, 38; ZfW 1993, 41 = NVwZ-RR 1992, 624

[Statistik für Bundeszwecke \(Bundesstatistikgesetz - BStatG\)](#) sind die Daten mittels standardisierter elektronischer Datenaustauschformate zu übermitteln. Die Übermittlung in Hessen erfolgt mit dem Online-Verfahren „IDEV“ (Internet Datenerhebung im Verbund) unter <https://statistik.hessen.de/daten-online-melden> an das Hessische Statistische Landesamt. Meldende Stelle ist die jeweils zuständige Wasser- und Bodenschutzbehörde.

Nach Absprache mit dem Hessischen Statistischen Landesamt können nach [§ 11a Abs. 1 Satz 2 BStatG](#) auch andere elektronische Verfahren verwendet werden.

Die aktuellen Vordrucke (Erhebungsbogen 9B zur Erhebung der Unfälle bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe und 9U zur Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind auf der Seite des Hessischen Statistischen Landesamtes unter <https://statistik.hessen.de/daten-online-melden/erhebungsunterlagen-umwelt> eingestellt.

9. Sonderregelungen

Hier besteht die Möglichkeit, alle Bereiche, die bisher nicht behandelt worden sind und für die es regionale Besonderheiten gibt, aufzunehmen.

10. Meldestellen

10.1. Leitstelle und Wasser- und Bodenschutzbehörden

1. Leitstelle
2. Wasser- und Bodenschutzbehörde
3. Bei Unfällen auf Werksgeländen das Regierungspräsidium **[Name]**

nach Dienstschluss:

10.2. Polizeidienststellen

10.3. Feuerwehren

10.4. Hauptwarnzentralen, Wasserschutzpolizei und Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

Landeshauptwarnzentralen

Warn- und Alarmplan Rhein:

Wasserschutzpolizeistation Wiesbaden

Franziska-Retzinger-Promenade 110

55246 Mainz-Kostheim

E-Mail: wspst-wiesbaden.hpe@polizei.hessen.de

Tel.: 06134 / 5566 - 0

Fax: 0611/ 327660187

Warnplan Weser:

Polizeipräsidium Nordhessen

Grüner Weg 33

34117 Kassel

E-Mail: ful.ppnh@polizei.hessen.de

Tel.: 0561 / 910 - 3050

Fax: 0561 / 910 - 3055

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung

**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein
Dienstort Bingen**

Revierzentrale Oberwesel

Auf Wiesborn 9

55430 Oberwesel

E-Mail: rvz-oberwesel@wsv.bund.de

Tel.: 06744 / 9301 – 0

Fax.: 06744 / 9301 - 19

10.5. Sonstige Fachbehörden und überörtliche Meldestellen

**Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt
und Geologie**

Rheingastr. 186

65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 6939 - 0

Fax: 0611 / 6939 - 555

Gewässerökologie W1:

Frau Dr. Zang

Herr Dr. Wanke

Tel.: 0611 / 6939 - 576

Tel.: 0611 / 6939 - 902

Gewässergüte W2:

Herr Dr. Martin

Frau Strömmer

Tel.: 0611 / 6939-798

Tel.: 0611 / 6939-712

Hydrogeologie, Grundwasser W4:

Ansprechpartner entsprechend den regionalen Zuständigkeiten sind dem Internet zu entnehmen:

<https://www.hlnug.de/themen/wasser/hydrogeologie-wasserschutzgebiete/hydrogeologische-beratung/zustaendigkeiten>

Bodenschutz, und Altlasten G3:

Herr Dr. Heller

Tel.: 0611 / 6939 - 366

Herr Zeisberger

Tel.: 0611 / 6939 - 748

nach Dienstschluss:

nicht erreichbar

Hessisches Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 815 – 0

Fax: 0611 / 815 - 1941

Bodenschutz:

Frau Kiesewetter

Tel.: 0611 / 815 - 1372

Gewässerökologie:

Herr Zimmermann

Tel.: 0611 / 815 - 1370

Grundwasser:

Herr Dr. Bouwer

Tel.: 0611 / 815 - 1311

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Frau Messinger-Abraham

Tel.: 0611 / 815 - 1352

Frau Dettlaff

Tel.: 0611 / 815 - 1378

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Friedrich-Ebert-Anlage 12

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 353 - 0

Fax: 0611 / 32 712 1766

nach Dienstschluss der Ministerien:

Lagezentrum HMdI Wiesbaden

Tel.: 0611 / 353 - 2150

Fax: 0611 / 32 712 1766

E-Mail: lz-hessen@innen.hessen.de

10.6. Straßen- und Verkehrsverwaltung

10.7. Elektrizitätsunternehmen

10.8. Forst- und Landwirtschaftsverwaltung

10.9. Fischereibehörde

10.10. Städte und Gemeinden des Kreises

10.11. Streitkräfte

10.12. Benachbarte Meldestellen

10.13. Benachbarte Meldestellen

10.14. Bahnverwaltung

DB NetzAG

Region Mitte

Pfarrer-Perabo-Platz 4

60326 Frankfurt am Main

24 Stunden Notfallleitstelle

0800 / 90444905

069 / 265 - 37108

069 / 265 - 37308

Die Notfallleitstelle der Betriebszentrale Frankfurt/M. gibt Auskunft über die jeweils zuständigen Stellen und leitet eingehende Meldungen weiter.

11. Anlagen und Gebiete mit besonderer Bedeutung

11.1. Abwasseranlagen und Abwasserverbände

11.2. Wasserversorgungsanlagen

11.3. Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete

11.4. Anlagen der chemischen Industrie

11.5. Rohrfernleitungen für den Transport wassergefährdender Stoffe

11.6. Zuständige Hafenbehörden, Hafen- und Umschlagsanlagen

12. Firmen und Einrichtungen für die Gefahrenabwehr

Die Liste der aufgeführten Firmen ist eine Orientierungshilfe für Schadensfälle. Bei ihrer Auswahl sind, soweit möglich, Praxiserfahrungen, Entfernung und Angemessenheit der Kosten berücksichtigt worden.

12.1. Hilfsorganisationen (DLRG, THW)

12.2. Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS)-Mitgliedsfirmen

12.3. Beschaffungsstellen von Transportmitteln

12.4. Bauunternehmen

12.5. Containerdienste

12.6. Entsorgungs- und Spezialfirmen, Abfallentsorgungsanlagen

12.7. Ortsnahe Sanierungsfachbüros und Labore

12.8. Bohrfirmen

12.9. Mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen

13. Vordruck Sofortmeldung

14. Vordruck Sofortbericht

15. Anhänge